S 27 AS 6549/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Grundsicherung für Arbeitsuchende – Rücknahme und Erstattung – Besuch einer Ausbildungsstätte – bloße organisatorische Zugehörigkeit zur Hochschule – ohne tatsächliches Betreiben des Studiums – kein Leistungsausschluss für Auszubildende – auch außerhalb eines Urlaubssemesters
Rechtskraft	-
Deskriptoren	BAföG, Besuch einer Ausbildungsstätte, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Immatrikulation, kein Betreiben des Studiums, Leistungsausschluss für Auszubildende, Rücknahme- und Erstattungsbescheid, Student, Urlaubssemester
Leitsätze	Ein Student ist – auch außerhalb eines Urlaubssemesters – dann nicht von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ausgeschlossen, wenn er zwar organisationsrechtlich der Hochschule aufgrund seiner Immatrikulation angehört, er jedoch sein Studium tatsächlich nicht betreibt
Normenkette	§ 2 BAföG, § 7 Abs. 5 SGB II

1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 AS 6549/15
Datum	04.06.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 833/19
Datum	07.04.2022

3. Instanz

Datum	-

Â Â Â
Â Â
Â

Â

1. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 4. Juni 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

2. Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger dessen notwendige auÃergerichtliche Kosten zu erstatten.

Â

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die RÃ¼cknahme der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) fÃ¼r die Zeit von November 2011 bis April 2012 und die damit verbundene Erstattung Ã¼berzahlter Leistungen i.H.v. 5.038,04 â¬ vor dem Hintergrund der Immatrikulation des KlÃ¤gers als Student in dieser Zeit.

Â

Der KlÃ¤ger wurde im Jahr 1957 in Yâ¦. Â geboren. Im Jahr 1976 bestand er die ReifeprÃ¼fung am Gymnasium Xâ¦. Â Bâ¦.. Im Jahr 1984 wurde ihm der akademische Grad Magister Artium und im Jahr 1988 der Grad eines Doktors der Philosophie jeweils seitens der UniversitÃ¤t Vâ¦. Â verliehen. Im Jahr 1993 zog der KlÃ¤ger von Vâ¦. Â nach Aâ¦. um, blieb jedoch noch bis Anfang der 2000 Jahre bei der UniversitÃ¤t Vâ¦. Â immatrikuliert. Zumindest seit dem Jahr 1997 lebt der KlÃ¤ger in einer ca. 53 mÂ² groÃen 2-Raum-Mietwohnung in Aâ¦..

Â

Mit Antrag vom 31.10.2011, welcher am 03.11.2011 bei dem Beklagten einging, stellte der KlÃ¤ger einen Antrag auf Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Bei der Frage in dem Antragsformular unter 2c, ob er Student sei, kreuzte er Nein an. Mit Bescheid vom 07.12.2011 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 30.01.2012 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit von November 2011 bis April 2012.

Â

Mit Antrag vom 23.04.2012 beantragte der KlÃ¤ger bei dem Beklagten die Weiterbewilligung der Leistungen. Bei der Frage in dem Antragsformular unter 2c, ob sich Ãnderungen in den persÃ¶nlichen VerhÃ¤ltnissen betreffend den Status Student ergeben haben, kreuzte der KlÃ¤ger Nein an. Mit Bescheid vom 02.05.2012 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger daraufhin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit von Mai 2012 bis Oktober 2012. Mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 22.04.2013 hob der Beklagte die Bewilligung fÃ¼r den Monat Juni 2012 vollstÃ¤ndig wegen bedarfsÃ¼bersteigendem Einkommen auf.

Â

Am 04.10.2012 beantragte der KlÃ¤ger bei dem Beklagten die Weiterbewilligung der Leistungen. Bei der Frage in dem Antragsformular unter 2c, ob sich Ãnderungen in den persÃ¶nlichen VerhÃ¤ltnissen betreffend den Status Student ergeben haben, kreuzte der KlÃ¤ger Nein an. Mit Bescheid vom 18.10.2012 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 24.11.2012 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger daraufhin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit von November 2012 bis April 2013.

Â

Am 21.03.2013 beantragte der KlÃ¤ger bei dem Beklagten die Weiterbewilligung der Leistungen. Bei der Frage in dem Antragsformular unter 2c, ob sich Ãnderungen in den persÃ¶nlichen VerhÃ¤ltnissen betreffend den Status Student ergeben haben, kreuzte der KlÃ¤ger Nein an. Dem Antrag fÃ¼gte er einen Kontoauszug fÃ¼r sein Bankkonto bei der Uâ¦. Â GmbH fÃ¼r den Zeitraum vom 19.01.2013 bis 27.02.2013 bei, aus dem sich eine Ãberweisung vom 07.02.2013 i.H.v. 221,30 â¬ mit dem Verwendungszweck ââMATRIKEL-Nr. â¦. BEITRÃGE SS 2013ââ ergibt. Mit Bescheid vom 25.04.2013 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 22.07.2014 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit von Mai 2013 bis Oktober 2013.

Â

Am 17.09.2013 beantragte der KlÃ¤ger bei dem Beklagten die Weiterbewilligung der Leistungen. Bei der Aufforderung in dem Antragsformular unter 5.,

Ã□nderungen zu den Angaben im (Erst-)Antrag anzugeben, die er noch nicht mitgeteilt hat, gab der KlÃ¤ger einen Status als Student nicht an. Mit Bescheid vom 13.11.2013 in der Fassung des Ã□nderungsbescheides vom 23.11.2013 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger daraufhin vorlÃ¤ufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit von November 2013 bis April 2014.

Â

Am 24.03.2014 beantragte der KlÃ¤ger bei dem Beklagten die Weiterbewilligung der Leistungen. Bei der Aufforderung in dem Antragsformular unter 5., Ã□nderungen zu den Angaben im (Erst-)Antrag anzugeben, die er noch nicht mitgeteilt hat, gab der KlÃ¤ger einen Status als Student nicht an. Dem Antrag fÃ¼gte er einen Kontoauszug fÃ¼r sein Bankkonto bei der Uâ□¦. Â GmbH fÃ¼r den Zeitraum vom 10.01.2014 bis 25.02.2014 bei, aus dem sich eine Ã□berweisung vom 31.01.2014 i.H.v. 242,30 â□¬ mit dem VerwendungszweckÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â â□□MATRIKEL-Nr. Aâ□¦. BEITRAEGE SS 2014â□□ ergibt. Mit Bescheid vom 25.04.2014 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger vorlÃ¤ufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit von Mai 2014 bis Oktober 2014.

Â

Mit Schreiben vom gleichen Tag forderte der Beklagte den KlÃ¤ger auf mitzuteilen, ob es sich bei der aus dem Kontoauszug ersichtlichen Zahlung vom 31.01.2014 i.H.v. 242,30 â□¬ an die Technische UniversitÃ¤t (TU) Aâ□¦. um StudiengebÃ¼hren handele und fÃ¼r wen diese Ã¼berwiesen worden seien. Mit Schreiben vom 05.05.2014 teilte der KlÃ¤ger dem Beklagten mit, dass er die Ã¼berwiesenen StudiengebÃ¼hren fÃ¼r ein Aufbau-/ErgÃ¤nzungsstudium entrichtet habe, welches er auf Empfehlung eines Arbeitsberaters aufgenommen habe, woraufhin der Beklagte den KlÃ¤ger mit Schreiben vom 22.07.2014 aufforderte, eine Immatrikulationsbescheinigung fÃ¼r das Aufbau-/ErgÃ¤nzungsstudium einzureichen.

Â

Mit Schreiben vom 27.07.2014 teilte der KlÃ¤ger dem Beklagten mit, dass es sich bei dem Ã□berweisungsbetrag fÃ¼r die TU Aâ□¦. um die regulÃ¤ren SemesterbeitrÃ¤ge fÃ¼r sein Aufbaustudium handele, das zur Verbesserung der beruflichen Chancen aufgenommen worden sei. Dem Schreiben fÃ¼gte der KlÃ¤ger eine Immatrikulationsbescheinigung der TU Aâ□¦. vom 06.02.2014 bei, welche folgende Angaben enthÃ¤lt:

Â

â□□Immatrikulationsbescheinigung zum Sommersemester 2014

fÃ¼r Aâ□¦., , geb. am ..1957, Matrikel-Nr. â□¦.,

ist ordnungsgemÃ¤Ã als Direktstudent/in an dieser Hochschule

seit dem 18.10.2004 immatrikuliert.

Â 1. Angestrebter Abschluss

Lehramt Gymnasium / 1. StaatsprÃ¼fung

Studiengang/StudienfÃ¤cher Â Fachsemester

FranzÃ¶sischÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 20

Â SpanischÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 20

Â Deutsch als Zweitsprache Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 20

Regelstudienzeit 9 Semesterâ.

Â

Mit Schreiben vom 22.09.2014 teilte der Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass aus der Immatrikulationsbescheinigung nicht ersichtlich sei, dass es sich bei dem gewÃ¤hlten Studiengang um ein Aufbaustudium handele. Er forderte den KlÃ¤ger zugleich auf, eine Bescheinigung der TU Aâ¦. vorzulegen mit Angaben zu Art und Umfang seines Studiums und der von ihm zu erbringenden Studienleistungen. Zudem forderte der Beklagte den KlÃ¤ger darin auf, eine BestÃ¤tigung des zustÃ¤ndigen Amtes fÃ¼r Leistungen nach dem Bundesgesetz Ã¼ber individuelle FÃ¶rderung der Ausbildung (Bundesausbildungs-fÃ¶rderungsgesetz â BafÃ¶G) einzureichen, dass es sich bei dem Studiengang um ein nicht fÃ¶rderfÃ¤higes Studium handele.

Â

Mit Schreiben vom 30.09.2014 teilte der KlÃ¤ger dem Beklagten mit, dass das Aufbaustudium zum Sommersemester 2014 durch Exmatrikulation beendet worden sei, da keine Studienleistungen erbracht worden seien. AufbaustudiengÃ¤nge kÃ¶nnten in seinem Fall nicht durch BAfÃ¶G gefÃ¶rdert werden. Mit Schreiben vom 30.10.2014 reichte der KlÃ¤ger bei dem Beklagten eine Bescheinigung der TU Aâ¦. vom 04.11.2014 Ã¼ber den Verlauf des Studiums ein und teilte mit, dass Ã¼ber eine FÃ¶rderung nach dem BAfÃ¶G lediglich nach Antragstellung hÃ¤tte entschieden werden kÃ¶nnen. Da jedoch kein Antrag gestellt worden sei, kÃ¶nne auch kein Ablehnungsbescheid vorgelegt werden. Um ein Aufbaustudium handele es sich in seinem Fall deshalb, weil ihm ursprÃ¼nglich der Gedanke einer besseren beruflichen Verwendbarkeit angesichts seiner langjÃ¤hrigen Arbeitslosigkeit zugrunde gelegen habe.

Â

Daraufhin hob der Beklagte mit Bescheid vom 01.12.2014 die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II ab dem 01.06.2014 ganz auf. Zur BegrÃ¼ndung verwies er im Wesentlichen darauf, dass der KlÃ¤ger keinen Anspruch habe, weil er in einer Ausbildung sei, die im Rahmen des BAfÃ¶G dem Grunde nach fÃ¶rderungsfÃ¤hig sei. Hiergegen reichte der KlÃ¤ger am 08.12.2014 bei dem Beklagten Widerspruch ein, welchen der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12.05.2015 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckwies.

Â

Auf Aufforderung des Beklagten mit Schreiben vom 23.12.2014 reichte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 27.01.2015 eine Exmatrikulationsbescheinigung mit einer Exmatrikulation zum 27.01.2015 der TU Aâ¦. vom 27.01.2015 bei dem Beklagten ein.

Â

Mit Schreiben vom 02.04.2015 hÃ¶rte der Beklagte den KlÃ¤ger zur Aufhebung der Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit von November 2011 bis Mai 2014 und die damit verbundene Erstattung Ã¼berzahlter Leistungen, einschlieÃlich entrichteter BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung, in HÃ¶he von insgesamt 26.279,74 â¬ an. Zur BegrÃ¼ndung verwies er im Wesentlichen darauf, dass der KlÃ¤ger in dieser Zeit an der TU Aâ¦. als Student immatrikuliert gewesen sei, er deswegen keinen Anspruch auf Leistungen gehabt und er seine Mitteilungspflicht zumindest grob fahrlÃ¤ssig verletzt habe. Der KlÃ¤ger nahm mit Schreiben vom 15.04.2015 zu dem AnhÃ¶rungsschreiben Stellung. Es habe sich um keine dem Grunde nach fÃ¶rderungsfÃ¤hige Ausbildung gehandelt. Seine universitÃ¤re Ausbildung sei am Ende des Wintersemesters 1983/84 mit der MagisterprÃ¼fung und â nach einer Erweiterung durch ein Promotionsstudium â endgÃ¼ltig am 27.11.1987 abgeschlossen gewesen. Er habe seitdem keine einzige Lehrveranstaltung mehr besucht und somit auch keine Leistung mehr erbringen kÃ¶nnen, die auch nur im Entferntesten mit einem Studium zu tun habe. Seine Immatrikulation sei ausschlieÃlich zu dem Zweck erfolgt, die Mensa der TU fÃ¼r ein warmes Mittagessen nutzen zu kÃ¶nnen. Er sei zwar eingeschrieben gewesen, habe aber nicht studiert.

Â

Mit Bescheid vom 21.10.2015 nahm der Beklagte die Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit von November 2011 bis April 2012 ganz zurÃ¼ck und forderte von dem KlÃ¤ger die Erstattung in dieser Zeit Ã¼berzahlter Leistungen, einschlieÃlich entrichteter BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung, in HÃ¶he von insgesamt 5.038,04Â â¬. Zur BegrÃ¼ndung wiederholte der Beklagte im Wesentlichen seine AusfÃ¼hrungen im AnhÃ¶rungsschreiben.

Â

Hiergegen reichte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 24.10.2015 bei dem Beklagten, Posteingang am 28.10.2015, Widerspruch ein. Zur BegrÃ¼ndung verwies er im Wesentlichen auf seine AusfÃ¼hrungen im Rahmen der AnhÃ¶rung. Der Vorwurf, er hÃ¤tte bei der Antragstellung vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig falsche Angaben gemacht, entbehre jeglicher Grundlage.

Â

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 16.12.2015 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. GemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 5 SGB II hÃ¤tten Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAfÃ¶G dem Grunde nach fÃ¶rderfÃ¤hig sei, Ã¼ber die Leistungen des Â§ 27 SGB II hinaus keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Diesem Leistungsausschluss liege zugrunde, dass bereits die AusbildungsfÃ¶rderung nach dem BAfÃ¶G auch die Kosten des Lebensunterhaltes umfasse und die Grundsicherung deshalb im Grundsatz nicht dazu diene, durch Sicherung des allgemeinen Lebensunterhaltes das Betreiben einer dem Grunde nach anderweitig fÃ¶rderungsfÃ¤higen Ausbildung zu ermÃ¶glichen. FÃ¼r den Leistungsausschluss maÃgeblich sei allein, ob es sich bei der Ausbildung um eine dem Grunde nach dem BAfÃ¶G fÃ¶rderfÃ¤hige Ausbildung handele; irrelevant sei dagegen, ob der Betroffene aufgrund individueller Gegebenheiten (z.B. Alter, Dauer der Ausbildung etc.) tatsÃ¤chlich keine FÃ¶rderung erhalte. Ebenso sei es nicht entscheidend, wie der Auszubildende seine Ausbildung fÃ¼r sich selbst qualifiziere. Bei dem Studiengang des KlÃ¤gers â Lehramt Gymnasium mit Studienfach FranzÃ¶sisch, Spanisch und Deutsch als Zweitsprache â handele es sich nach Art und Inhalt um ein Hochschulstudium, welches nach Â§ 2 BAfÃ¶G dem Grunde nach fÃ¶rderfÃ¤hig sei. Dem stehe nicht entgegen, dass der KlÃ¤ger dieses Studium fÃ¼r sich selber nur als Aufbaustudium und keine weitere Ausbildung ansehe und aufgrund individueller GrÃ¼nde (wie Alter, Ãberschreitung Regelstudienzeit, etc.) tatsÃ¤chlich keine Leistungen nach dem BAfÃ¶G erhalte. Entgegen der AusfÃ¼hrung im Widerspruch erfÃ¼lle der KlÃ¤ger auch nicht den Ausnahmetatbestand des Â§ 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II, da er keine der in Â§ 2 Abs.1 Nr. 1 BAfÃ¶G genannten Schulen besuche. Ein mÃ¶glicher Anspruch auf Leistungen nach Â§ 27 Abs. 3 SGB II (Zuschuss zu den angemessenen ungedeckten Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung) scheitere daran, dass der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich keine Leistungen nach dem BAfÃ¶G erhalte. Der KlÃ¤ger habe bei Antragstellung zumindest grob fahrlÃ¤ssig falsche Angaben gemacht. Aufgrund seines Bildungsstandes sei davon auszugehen, dass der KlÃ¤ger wusste bzw. wissen musste, dass jede an einer Hochschule immatrikulierte Person als Student anzusehen sei, selbst wenn die Immatrikulation nur dem Besuch der MensaÂ Â Â Â Â o.Ã¤. diene.

Â

Hiergegen reichte der KlÃ¤ger Ã¼ber seine ProzessbevollmÃ¤chtigten mit Schriftsatz vom 28.12.2015 beim Sozialgericht Dresden, Posteingang am 29.12.2015, Klage ein. Zur BegrÃ¼ndung der Klage trug der KlÃ¤ger im Wesentlichen vor, dass er zwar formell immatrikuliert gewesen sei, jedoch tatsÃ¤chlich keine Lehrveranstaltungen besucht und keine studentischen

AktivitÃ¤ten entfaltet habe, weswegen er auch spÃ¤ter exmatrikuliert worden sei. Deswegen sei der Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 5 SGB II nicht gegeben. Da der KlÃ¤ger das Studium nicht betrieben und auch keine Ausbildungsstelle im Sinne von Â§ 2 BAfÃ¶G besucht habe, habe er auch dem Grunde nach keine Ausbildung nach Â§ 7 Abs. 5 SGB II absolviert. Das aktiv betriebene UniversitÃ¤tsstudium sei mit dem Promotionsstudium am 27.11.1987 abgeschlossen worden. Der KlÃ¤ger habe seitdem keine Lehrveranstaltung mehr besucht und somit auch kein Studium betrieben. TatsÃ¤chlich sei es von Anfang an nur um den Studentenstatus gegangen. Die Immatrikulation sei insbesondere erfolgt, um in der Mensa weiter ein warmes Mittagessen zu sich nehmen zu kÃ¶nnen, weil dieses Essen fÃ¼r Studenten besonders gÃ¼nstig angeboten werde. Die studentischen Mahlzeiten seien nur etwa halb so teuer wie das Essen fÃ¼r sonstige Mitarbeiter und GÃ¤ste der UniversitÃ¤t. Auf diese Weise habe sich fÃ¼r den KlÃ¤ger, trotz der Kosten fÃ¼r das Semesterticket i.H.v. 77,50 â¬ halbjÃ¤hrlich, eine erhebliche Einsparung ergeben. Er habe in seiner Wohnung keinen Herd angeschlossen und kÃ¶nne auch nicht richtig kochen, so dass er warme Mahlzeiten stets in der UniversitÃ¤t zu sich genommen habe. Studentische TÃ¤tigkeiten habe er nicht abgeleistet und er habe auch keine Lehrveranstaltungen wahrgenommen und sich fÃ¼r solche auch nicht eingetragen. Die Einschreibung beruhe im Ãbrigen auf einem BeratungsgesprÃ¤ch im Jahr 1985 beim Arbeitsamt in Vâ¦. , wo ihm von der anwesenden Mitarbeiterin (Frau Tâ¦.) dargelegt worden sei, den Studentenstatus zunÃ¤chst zu behalten, um Â evtl. VergÃ¼nstigungen nutzen zu kÃ¶nnen, weil damals noch nicht klar gewesen sei, wie lange die Arbeitslosigkeit des KlÃ¤gers andauern wÃ¼rde. Voraussetzung fÃ¼r die FÃ¶rderfÃ¤higkeit einer Ausbildung nach Â§ 7 Abs. 5 SGB II sei der âBesuchâ einer AusbildungsstÃ¤tte. Nach dem Sinn und Zweck des Leistungsausschlusses seien nur aktiv Studierende von der Regelung des Â§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II betroffen. Dies bedeute, dass auch Ã¼ber die FÃ¤lle einer Beurlaubung hinaus, die anerkannt seien, Â§ 7 SGB II nicht anwendbar sei. Seit dem Jahr 2004 habe es fÃ¼r ihn nur Gelegenheitshonorare im Rahmen von kleineren Anstellungen (Lektorate oder Reiseleitungen) gegeben. Ansonsten sei er arbeitsuchend gewesen und habe insbesondere im Bereich Sprache nach Arbeit gesucht. Im Jahr 2007 habe er ein Buchprojekt betreffend historische Landkarten von Kanada begonnen, fÃ¼r die es bis 2012 zu Ausleihen in der Bibliothek gekommen sei. Eine fÃ¼r das Wintersemester 2010/11 vorgesehene Vorlesung an der TU Aâ¦. habe nicht stattgefunden, weil es keine ZuhÃ¶reranmeldung gegeben habe. Die rechtliche Tragweite, dass es ihm als SGB II-EmpfÃ¤nger nicht erlaubt gewesen sei zu studieren, sei ihm nicht bewusst gewesen. Er sei bei der AntragsausfÃ¼llung der Meinung gewesen, er sei kein Student, da er nicht studiere.

Â

Der Beklagte hat vor dem Sozialgericht im Wesentlichen auf die BegrÃ¼ndung des angegriffenen Widerspruchsbescheides verwiesen. ErgÃ¤nzend trug er vor, dass es fÃ¼r den Leistungsausschluss ausreichend sei, dass ein Student immatrikuliert sei, egal ob das Studium ernsthaft betrieben werde oder nicht. Es sei kein Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) bekannt, in welchem das (nicht nachgewiesene) Nichtbetreiben des Studiums auÃerhalb eines Urlaubsemesters von Relevanz wÃ¤re. Es komme allein auf die abstrakte FÃ¶rderungsfÃ¤higkeit des Studiums an.

Bei einem Studium zum Lehramt Gymnasium sei diese gegeben. Auch erscheine die Argumentation des KlÃ¤gers, Kosten fÃ¼r ein Mittagessen zu sparen, nicht lebensnah, da der KlÃ¤ger durch die Zahlung des Semesterbeitrages tatsÃ¤chlich keine Kosten gespart habe.

Â

Der KlÃ¤ger reichte beim Sozialgericht Bescheinigungen der TU Aâ¦. â der FakultÃ¤t Erziehungswissenschaften sowie der Philosophischen FakultÃ¤t und der FakultÃ¤t Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, Ã¼ber das Nichterbringen von PrÃ¼fungsleistungen ein. Des Weiteren reichte der KlÃ¤ger beim Sozialgericht eine Bescheinigung der SÃ¤chsischen Landesbibliothek â Staats- und UniversitÃ¤tsbibliothek Aâ¦. (â¦.) ein, nach der der KlÃ¤ger dort ausschlieÃlich als nicht-studentischer Benutzer registriert ist bzw. war. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat das Sozialgericht Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Prof. Dr. Dr. h.c. Sâ¦. Â und Dr. Râ¦. .

Â

Mit Urteil vom 04.06.2019 hob das Sozialgericht Dresden den Bescheid vom 21.10.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.12.2015 auf. Zur BegrÃ¼ndung hat es insbesondere Folgendes ausgefÃ¼hrt:

Â

â1. Die RÃ¼cknahme der Bewilligungsentscheidung ist rechtswidrig.

Â

Als ErmÃ¤chtigungsgrundlage fÃ¼r den Erlass des Verwaltungsaktes, mit dem der Beklagte gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger die Leistungsbewilligung zurÃ¼ckgenommen hat, kommt Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II *i.V.m.* Â§ 45 Abs. 1 SGB X *in Betracht. Danach darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt), soweit er rechtswidrig ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den EinschrÃ¤nkungen der AbsÃ¤tze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden.*

Â

*a) Die angefochtene RÃ¼cknahmeentscheidung des Beklagten ist nicht schon formell rechtswidrig und wegen eines Verfahrensfehlers aufzuheben (*Â§ 24 Abs. 1 SGB X *i.V.m.* Â§ 42 Satz 2 SGB X*), denn die vor dem Erlass eines RÃ¼cknahmebescheids erforderliche AnhÃ¶rung ist erfolgt. Der Beklagte hat den KlÃ¤ger mit dem AnhÃ¶rungsschreiben vom 2. April 2015 Ã¼ber die beabsichtigte Entscheidung sowie Ã¼ber deren tatsÃ¤chliche und rechtliche Grundlage informiert.*

Â

b) Die Regelung einer RÃ¼cknahme der Leistungsbewilligung in dem angefochtenen Bescheid ist jedoch materiell rechtswidrig, denn die Voraussetzungen fÃ¼r die RÃ¼cknahme der Bewilligungsentscheidung vom 7. Dezember 2011 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 30. Januar 2012 liegen nicht vor.

Â

Anwendbarkeits- und Tatbestandsvoraussetzung fÃ¼r die RÃ¼cknahme begÃ¼nstigender Verwaltungsakte ist nach Â§ 45 Abs. 1 SGB X zunÃ¤chst, dass diese im Zeitpunkt ihres Erlasses rechtswidrig sind. Die Rechtswidrigkeit muss tatsÃ¤chlich, nicht nur nach Ãberzeugung der BehÃ¶rde bestehen (vgl. KassKomm/Steinwedel, 103. EL MÃ¤rz 2019, SGB X Â§ 45 Rn. 24a).

Â

Entgegen der Auffassung des Beklagten war der Bewilligungsbescheid vom 7. Dezember 2011 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 30. Januar 2012 rechtmÃ¤Ãig.

Â

aa) Der KlÃ¤ger erfÃ¼llte im Zeitraum vom 1. November 2011 bis 30. April 2012 unstreitig die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen nach Â§ 19 Abs. 1 SGB II i.V.m. Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II, da er das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a noch nicht erreicht hatte (Nr. 1), erwerbsfÃ¤hig (Nr. 2) sowie hilfebedÃ¼rftig war (Nr. 3) und seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatte (Nr. 4).

Â

bb) Der KlÃ¤ger war im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum auch nicht nach Â§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II in der ab 1. April 2011 gÃ¼ltigen Fassung (a.F.) von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Nach Â§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II a.F. haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BundesausbildungsfÃ¶rderungsgesetzes oder der Â§Â§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach fÃ¶rderungsfÃ¤hig ist, Ã¼ber die Leistungen nach Â§ 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Â

Dabei zieht allein die FÃ¶rderungsfÃ¤higkeit der Ausbildung dem Grunde nach die Rechtsfolge des Â§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II, also den Ausschluss von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, nach sich. Individuelle VersagensgrÃ¼nde, die im VerhÃ¤ltnis zum TrÃ¤ger der AusbildungsfÃ¶rderleistung eingetreten sind, bleiben demgegenÃ¼ber auÃer BetrachtÂ Â Â Â Â Â (vgl. BSG, Urteil vom 22. MÃ¤rz 2012

â□□ B 4 AS 102/11 -). Die PrÃ¼fung, ob eine Ausbildung dem Grunde nach fÃ¶rderungsfÃ¤hig nach dem BAfÃ¶G ist, richtet sich vielmehr mit Ausnahme von Â§ 2 Abs. 6 BAfÃ¶G abschlieÃ□end nach Â§ 2 BAfÃ¶G (vgl. BSG, Urteil vom 22. MÃ¤rz 2012 â□□ B 4 AS 102/11 -). Der Begriff der â□□fÃ¶rderfÃ¤higen Ausbildungâ□□ dem Grunde nach ist fÃ¼r den gesamten Bereich des BAfÃ¶G einheitlich unter Heranziehung der Rechtsprechung des BVerwG auszulegen (vgl. BSG Urteil vom 19. August 2010 â□□ B 14 AS 24/09 R -).

Â

Nach Â§ 2 Abs. 1 BAfÃ¶G wird AusbildungsfÃ¶rderung geleistet fÃ¼r den Besuch von (1.) weiterfÃ¼hrenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschlieÃ□lich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn der Auszubildende die Voraussetzungen des Absatzes 1a erfÃ¼llt, (2.) Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijÃ¤hrigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, (3.) Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, (4.) Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs, (5.) HÃ¶heren Fachschulen und Akademien, (6.) Hochschulen.

Â

Die Technische UniversitÃ¤t Aâ□¦., bei der der KlÃ¤ger immatrikuliert gewesen ist, fÃ¤llt damit als Hochschule unstreitig unter den Begriff einer AusbildungsstÃ¤tte im Sinne von Â§ 2 Abs. 1 BAfÃ¶G.

Â

Voraussetzung fÃ¼r die FÃ¶rderungsfÃ¤higkeit einer Ausbildung dem Grunde ist nach Â§ 2Â Â Â Abs. 1 BAfÃ¶G jedoch zudem der â□□Besuchâ□□ einer AusbildungsstÃ¤tte. Der â□□Besuchâ□□ der AusbildungsstÃ¤tte ist der Vorgang, fÃ¼r den das BAfÃ¶G finanzielle Mittel zur Sicherstellung der Lebensgrundlage des Auszubildenden wÃ¤hrend seiner â□□Ausbildungâ□□ vorsieht (vgl. Â§ 2 BAfÃ¶G). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts genÃ¼gt es fÃ¼r den â□□Besuchâ□□ in diesem Sinne nicht, dass der Auszubildende der AusbildungsstÃ¤tte korporationsrechtlich angehÃ¶rt, sondern er muss die dort angebotene Ausbildung auch tatsÃ¤chlich betreiben (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Oktober 1998 â□□ 5 C 33/97 â□□ mwN). Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besucht ein Auszubildender eine AusbildungsstÃ¤tte daher, solange er dieser (1) organisationsrechtlich angehÃ¶rt und (2) die Ausbildung an der AusbildungsstÃ¤tte tatsÃ¤chlich betreibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Oktober 1998 â□□ 5 C 33/97 -, Rn. 19, so auch BSG, Urteil vom 22. MÃ¤rz 2012 â□□ B 4 AS 102/11 â□□ mwN). Hieraus folgt, dass neben der organisationsrechtlichen AngehÃ¶rigkeit auch ein tatsÃ¤chliches Betreiben der Ausbildung Voraussetzung fÃ¼r den Ausschluss von den Leistungen zur Sicherung

des Lebensunterhalts nach Â§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II ist. Dies hat das Bundessozialgericht fÃ¼r FÃ¤lle, in denen Studierende wÃ¤hrend eines Urlaubssemesters der Hochschule zwar organisationsrechtlich angehÃ¶ren, das Studium jedoch tatsÃ¤chlich nicht betreiben, bereits entschieden (vgl. BSG, Urteil vom 22. MÃ¤rz 2012 â□□ B 4 AS 102/11 R -, BSG, Urteil vom 22. August 2012 â□□ B 14 AS 197/11 R -). Nach Auffassung der Kammer ist auch in den FÃ¤llen, in denen kein Urlaubssemester gegeben ist, ein tatsÃ¤chliches Betreiben des Studiums Voraussetzung fÃ¼r den Besuch der AusbildungsstÃ¤tte und damit auch fÃ¼r den Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II. Insoweit ist zu berÃ¼cksichtigen, dass dem Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II die ErwÃ¤gung zugrunde liegt, dass bereits die AusbildungsfÃ¶rderung nach dem BAfÃ¶G oder eine FÃ¶rderung gemÃ¤Ã□ Â§Â§ 60 bis 62 SGB III die Kosten des Lebensunterhalts umfasst und die Grundsicherung nach dem SGB II nicht dazu dienen soll, durch Sicherstellung des allgemeinen Lebensunterhalts das Betreiben einer dem Grunde nach anderweitig fÃ¶rderungsfÃ¤higen Ausbildung zu ermÃ¶glichen. Die Ausschlussregelung im SGB II

soll die nachrangige Grundsicherung (vgl. Â§ 3 Abs. 3 SGB II) mithin davon befreien, eine â□□ versteckte â□□ AusbildungsfÃ¶rderung auf zweiter Ebene zu ermÃ¶glichen (vgl. BSG, Urteil vom 22. MÃ¤rz 2012 â□□ B 4 AS 102/11 -, BSG, Urteil vom 22. August 2012 â□□ B 14 AS 197/11 R -, BSG, Urteil vom 19. August 2010 â□□ B 14 AS 24/09 R -). Wird ein Studium jedoch tatsÃ¤chlich nicht betrieben und ist der GrundsicherungsempfÃ¤nger nur formal als Student immatrikuliert, erfolgt auch keine â□□ versteckte â□□ AusbildungsfÃ¶rderung durch die nachrangige Grundsicherung.

Â

Vorliegend hat der KlÃ¤ger aufgrund der Immatrikulation im Jahr 2004 zwar organisationsrechtlich der Technischen UniversitÃ¤t Aâ□¦. angehÃ¶rt. Der KlÃ¤ger hat das Studium jedoch zu keinem Zeitpunkt betrieben. Der KlÃ¤ger hat im Rahmen seiner persÃ¶nlichen AnhÃ¶rung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung angegeben, er habe sich bei der Technischen UniversitÃ¤t Aâ□¦. im Jahr 2004 immatrikuliert, um in der Mensa der UniversitÃ¤t das Mittagessen zum Preis fÃ¼r Studenten einnehmen zu kÃ¶nnen. In der Zeit von ca. 2009 bis 2012 habe er an der UniversitÃ¤t an dem Forschungsprojekt von Herrn Professor Sâ□¦. Â â□□Historische Land- und Seekarten von Kanada aus dem 17. und 18. Jahrhundert in der KurfÃ¼rstlichen Bibliothek zu Aâ□¦.â□□ gearbeitet. Dieses habe jedoch mit dem Studium nicht im Zusammenhang gestanden. Die Kammer hÃ¤lt dies fÃ¼r glaubhaft und ist zur Ã□berzeugung gelangt, dass der KlÃ¤ger das Studium, fÃ¼r welches er immatrikuliert war, tatsÃ¤chlich nicht betrieben hat. Der durch das Gericht beigezogenen Studentenakte der Technischen UniversitÃ¤t Aâ□¦. lassen sich keine Anhaltspunkte dafÃ¼r entnehmen, dass der KlÃ¤ger an Vorlesungen, sonstigen Veranstaltungen im Rahmen des Studiums oder PrÃ¼fungen teilgenommen hat, geschweige denn PrÃ¼fungen bestanden hat. Auch fÃ¼r eine PrÃ¼fungsvorbereitung auÃ□erhalb von Vorlesungen oder universitÃ¤ren Veranstaltungen liegen keine Anhaltspunkte vor. Dem entsprechen auch die von dem KlÃ¤ger vorgelegten Bescheinigungen der FakultÃ¤t fÃ¼r Erziehungswissenschaften vom 16. August 2018 sowie der

Philosophischen FakultÃ¤t und der FakultÃ¤t fÃ¼r Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften vom 7. August 2018, nach welchen der KlÃ¤ger in den FÃ¤chern FranzÃ¶sisch, Spanisch und Deutsch als Zweitsprache keine ZwischenprÃ¼fung abgelegt hat. Als Indiz dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich keinerlei Leistungen im Rahmen des Studiums erbracht hat, hat die Kammer auch gewertet, dass der KlÃ¤ger nach der Studentenakte der Technischen UniversitÃ¤t Aâ¦. dem Immatrikulationsamt auch zu dem Zeitpunkt keinerlei Leistungsnachweise vorgelegt hat, als ihn dieses mit Schreiben vom 18. Juni 2014 auf die MÃ¶glichkeit einer Exmatrikulation wegen Nichterbringung der Leistungsnachweise hingewiesen hat. Die Angaben des KlÃ¤gers stimmen bezÃ¼glich des Studiums und seiner TÃ¤tigkeit im Rahmen des Projektes â€Historische Land- und Seekarten von Kanada aus dem 17. und 18. Jahrhundert in der KurfÃ¼rstlichen Bibliothek zu Aâ¦.â€ auch mit den Angaben der Zeugen Professor Sâ¦. Â und Dr. Râ¦. Â Ã¼berein. Die Zeugen haben bestÃ¤tigt, dass der KlÃ¤ger â€ zumindest bis zum Jahr 2012 â€ an dem Projekt gearbeitet hat. Die Zeugin Dr. Râ¦. Â hat angegeben, von der Immatrikulation des KlÃ¤gers nichts gewusst zu haben, obgleich sie zumindest zeitweise mit dem KlÃ¤ger im Rahmen des Projektes zusammen an der UniversitÃ¤t gearbeitet und sich zeitweise mit dem KlÃ¤ger sogar ein BÃ¼ro in der UniversitÃ¤t geteilt habe. Auch der Zeuge Professor Sâ¦. Â hat angegeben, nichts von der Immatrikulation gewusst zu haben. Zudem hat er bestÃ¤tigt, dass das Projekt, in dessen Rahmen der KlÃ¤ger fÃ¼r ihn gearbeitet habe, nicht im Zusammenhang mit dem Studium, fÃ¼r welches der KlÃ¤ger eingeschrieben war, stand. Voraussetzung fÃ¼r die Mitarbeit an dem Projekt sei auch nicht die Immatrikulation des KlÃ¤gers in dem Studiengang gewesen. Der KlÃ¤ger habe an dem Projekt arbeiten kÃ¶nnen, weil er zuvor Lehrbeauftragter und wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Technischen UniversitÃ¤t Aâ¦. gewesen sei. Hinweise darauf, dass der KlÃ¤ger das Studium tatsÃ¤chlich betrieben hat, ergaben sich fÃ¼r die Kammer auch nicht aus der eingeholten Auskunft der SÃ¤chsischen Landesbibliothek â€ Staats- und UniversitÃ¤tsbibliothek Aâ¦. vom 26. November 2018 zu den von dem KlÃ¤ger im Zeitraum von November 2011 bis Oktober 2013 vorgenommenen Ausleihen und Magazinbestellungen aus der Bibliothek. FÃ¼r die Kammer schwer nachvollziehbar war, weshalb der KlÃ¤ger vom Jahr 2004 bis zum Jahr 2014 â€ mithin 10 Jahre â€ an der Technischen UniversitÃ¤t Aâ¦. immatrikuliert sein konnte, ohne auch nur einen Leistungsnachweis erbringen zu mÃ¼ssen. Aufgrund der spÃ¤teren Exmatrikulation des KlÃ¤gers wegen der fehlenden Leistungsnachweise sprach auch dieser Umstand nach Auffassung der Kammer letztlich jedoch nicht dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger das Studium doch betrieben hat.

Â

Unter BerÃ¼cksichtigung der vorgenannten UmstÃ¤nde war der KlÃ¤ger zur Ãberzeugung der Kammer lediglich formal als Student eingeschrieben und hat das Studium tatsÃ¤chlich nicht betrieben, mithin die AusbildungsstÃ¤tte nicht im Sinne des Â§ 2 BAfÃ¶G besucht. In diesem Fall entfÃ¤llt der Ausschlussgedanke des Â§ 7 Abs. 5 SGB II*, mit Leistungen nach dem SGB II das Betreiben einer dem Grunde nach anderweitig fÃ¶rderungsfÃ¤higen Ausbildung nicht zu ermÃ¶glichen und der KlÃ¤gers unterliegt nicht dem Leistungsausschluss nach* Â§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II

a.F.

Â

cc) Die Bewilligungsentscheidung vom 7. Dezember 2011 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 30. Januar 2012 in HÃ¶he von 680,00 â¬ monatlich fÃ¼r den Zeitraum von November bis Dezember 2011 und in HÃ¶he von 690,90 â¬ monatlich fÃ¼r den Zeitraum von Januar 2012 bis April 2012 war auch der HÃ¶he nach rechtmÃ¤Ãig. Bei der Bedarfsberechnung hat der Beklagte den jeweils geltenden Regelsatz und als angemessen Kosten der Unterkunft und Heizung einen Betrag in HÃ¶he von monatlich 316,90 â¬ berÃ¼cksichtigt. Ob der KlÃ¤ger hinsichtlich der Kosten der Unterkunft und Heizung eventuell einen hÃ¶heren Anspruch hat, kann dahinstehend, da vorliegend lediglich die Aufhebung der RÃ¼cknahmeentscheidung streitgegenstÃ¤ndlich ist. Anrechenbares Einkommen hat der KlÃ¤ger in dem streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nicht erzielt.

Â

dd) Im Ergebnis lÃ¤sst sich die Rechtswidrigkeit des begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes (hier die Bewilligungsentscheidung vom 7. Dezember 2011 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 30. Januar 2012) im Sinne des Â§ 45 Abs. 1 SGB X nicht feststellen, so dass die RÃ¼cknahmeverfÃ¼gung des Beklagten vom 21. Oktober 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. Dezember 2015 rechtswidrig und aufzuheben ist.

Â

2. Rechtsgrundlage fÃ¼r die Erstattungsentscheidung ist hinsichtlich des Arbeitslosengelds II Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X und hinsichtlich der BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung Â§ 40 Abs. 2 Nr. 5 SGB II i.V.m. Â§ 335 Abs. 1 und 5 SGB III. Angesichts der oben erlÃ¤uterten Rechtswidrigkeit der RÃ¼cknahme des dem KlÃ¤ger fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum gewÃ¤hrten Arbeitslosengelds II ist auch die ErstattungsverfÃ¼gung rechtswidrig und aufzuheben.â

Â

Das Urteil wurde dem Beklagten am 20.06.2019 zugestellt. Der Beklagte hat hiergegen mit Schreiben vom 10.07.2019 bei dem SÃ¤chsischen Landessozialgericht, Posteingang am 12.07.2019, Berufung eingelegt.

Â

Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt der Beklagte im Wesentlichen vor, dass entgegen der Ansicht des Sozialgerichts vom Beklagten nicht zu prÃ¼fen sei, ob der immatrikulierte Betroffene das Studium tatsÃ¤chlich betreibe. Die Sachlage sei bei immatrikulierten Personen, die sich normal im Studium befÃ¤nden und bei denen es nach den Vorgaben des Gesetzes nur auf die FÃ¶rderfÃ¤higkeit des Studiums dem

Grunde nach ankomme und vom Betreiben ausgegangen werde, gegenÃ¼ber denjenigen, die sich im Urlaubsemester befÃ¤nden, eine vÃ¶llig andere, weil in letzterem Fall das Immatrikulationsamt bzw. die Hochschule das Urlaubssemester als HoheitstrÃ¤ger mittels formeller Bescheinigung gewÃ¤hre und somit von sich aus unterstelle, dass eine Unterbrechung vorliege und kein Betreiben stattfinde.

Â

Das Tatbestandsmerkmal des Betreibens eines Studiums sei ein individuelles Merkmal und habe in der Frage der FÃ¶rderfÃ¤higkeit dem Grunde nach (bezogen auf das BAfÃ¶G), welches bei Â§ 7 Abs. 5 SGB II gefordert werde, nur dann einen Ansatz im Sinne der Rechtsprechung des BSG gefunden, als es nach den Studienordnungen MÃ¶glichkeiten gebe, Studien formell zu unterbrechen. Der Ausschlusstatbestand sei bei eingeschriebenen Studenten, die sich in keinem Urlaubsemester befinden, immer fingiert, weshalb der Beklagter auch nicht das â□□Betreibenâ□□ nachweisen mÃ¼ssen, sofern das Tatbestandsmerkmal Ã¼berhaupt in dieser Konstellation Eingang in den Â§ 7 Abs. 5 SGB II finde.

Â

Dem Beklagten sei es zudem Ã¼berhaupt nicht mÃ¶glich, jeden Studenten im Rahmen der Antragstellung zu befragen und nachweislich belegen zu lassen, ob das Studium betrieben werde oder nicht. Dies stehe dem Beklagten in der Beurteilung nicht zu und sei auch kein Tatbestandsmerkmal in der BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung bzw. der Eignungsvoraussetzungen des SGB II. Besuch im Sinne des Â§ 2 Abs. 1 Nr. 6 BAfÃ¶G meine die Immatrikulation in den Studiengang. Nach Â§ 48 Abs. 1 BAfÃ¶G sei vom fÃ¼nften Semester an, ein Nachweis zu erbringen, um weiter BAfÃ¶G beziehen zu dÃ¼rfen. Dem Beklagten sei es zustÃ¤ndigkeitshalber verwehrt, dort einzugreifen oder gar den Nachweis zu fordern. Das Betreiben per Gesetz (BAfÃ¶G) werde ohnehin bis zum vierten Fachsemester unterstellt und unterliege erst ab dem fÃ¼nften Fachsemester an dem Nachweis, aber auch nur wenn der Betroffene der LeistungsgewÃ¤hr des BAfÃ¶G unterlegen sei.

Â

Der Ausschluss des KlÃ¤gers von Leistungen wÃ¤re bei Richtigkeit seiner Angaben die Folge gewesen. Der Beklagte unterliege bei vollstÃ¤ndigen und richtigen Angaben bei der PrÃ¼fung der Anspruchsberechtigung dem Grunde nach nur einer ex-ante-PrÃ¼fung, also einer auf den Zeitpunkt der Abgabe des Antrags bezogenen Fakt, wie er sich aus seiner Sicht sodann darstelle. Auf eine im Nachgang zu analysierende Frage des â□□Betreibensâ□□ komme es nicht an, weil die Leistungen positiv zur GewÃ¤hrung gekommen seien.

Â

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 04.06.2019 aufzuheben und die Klage

abzuweisen.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â Â Â

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die dem erkennenden Senat bei der Entscheidung vorliegende Gerichtsakte beider Instanzen, die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten und die beigezogene Studentenakte der TU Aâ¦. verwiesen.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

1. Der Senat konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklÃ¤rt haben (Â§ 153 Abs. 1 in Verbindung mit Â§ 124Â Â Â Â Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Â

2. Die Berufung ist zwar zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet.

Â

a) Gegenstand des Verfahrens ist, neben der vorinstanzlichen Entscheidung des Sozialgerichts Dresden vom 04.06.2019, der RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheid des Beklagten vom 21.10.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.12.2015 betreffend die vollstÃ¤ndige RÃ¼cknahme der dem KlÃ¤ger vom Beklagten gewÃ¤hrten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit von November 2011 bis April 2012 und die damit verbundene gegen ihn gerichtete Erstattungsforderung in HÃ¶he von insgesamt 5.038,04 â¬.

Â

b) Die Berufung ist statthaft, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 â¬ Ã¼bersteigt (Â§ 143 in Verbindung mit Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG). Denn der Beklagte wendet sich mit der Berufung gegen die vom Sozialgericht vorgenommene Aufhebung der RÃ¼cknahme- und Erstattungsentscheidung des Beklagten betreffend SGB II-Leistungen in HÃ¶he von 5.038,04 â¬. Die Berufung ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden (Â§ 151 Abs. 1 SGG).

Â

c) Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet, da das Sozialgericht mit seinem Urteil vom 04.06.2019 zu Recht der zulÃ¤ssigen und begrÃ¼ndeten Anfechtungsklage (Â§

54 Abs. 1 und 2 SGG) des KlÃ¤gers im Sinne einer Aufhebung des angegriffenen Bescheides stattgegeben hat.

Â

Das Sozialgericht hat zutreffend angenommen, dass der RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheid des Beklagten vom 21.10.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.12.2015 rechtswidrig ist und damit den KlÃ¤ger in seinen Rechten verletzt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die GrÃ¼nde des angefochtenen Urteils Bezug genommen (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Â

Strittig ist im Berufungsverfahren allein die Rechtsfrage geblieben, ob der KlÃ¤ger im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nach Â§ 7 Abs. 5 SGB II in der ab dem 01.04.2011 geltenden Fassung (Bekanntmachung vom 13.05.2011 â□□ a.F.) von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen war und ob insoweit maÃ□geblich zu berÃ¼cksichtigen ist, dass der bei der TU Aâ□¦. formal immatrikulierte und nicht in einem Urlaubssemester befindliche KlÃ¤ger, sein Lehramtsstudium tatsÃ¤chlich nicht betrieben hat. Â

Â

Das Sozialgericht hat zutreffend den Leistungsanspruch des KlÃ¤gers wegen des Nichteingreifens des Leistungsausschlusses des Â§ 7 Abs. 5 SGB II a.F. bejaht.

Â

Nach Â§ 7 Abs. 5 SGB II a.F. haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAfÃ¶G oder der Â§Â§Â 60 bis 62 Sozialgesetzbuch Drittes Buch â□□ ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III) dem Grunde nach fÃ¶rderungsfÃ¤hig ist, Ã¼ber die Leistungen nach Â§Â 27 SGB II hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Â

Der Ausschlussregelung liegt die ErwÃ¤gung zugrunde, dass bereits die AusbildungsfÃ¶rderung nach dem BAfÃ¶G oder eine FÃ¶rderung nach dem SGB III auch die Kosten des Lebensunterhalts umfasst und die Grundsicherung nach dem SGB II nicht dazu dienen soll, durch Sicherstellung des allgemeinen Lebensunterhalts das Betreiben einer dem Grunde nach anderweitig fÃ¶rderungsfÃ¤higen Ausbildung zu ermÃ¶glichen. Die Ausschlussregelung im SGB II soll die nachrangige Grundsicherung mithin davon befreien, eine â□□ versteckte â□□ AusbildungsfÃ¶rderung auf zweiter Ebene zu ermÃ¶glichen (vgl. BSG, Urteil vom 17.02.2015 â□□ B 14 AS 25/14 R, Rn. 39 m.w.N.; BSG, Urteil vom 22.03.2012 â□□ B 4 AS 102/11 R, Rn. 13; G. Becker, in: Eicher u.a., SGB II, Kommentar, 5. Auflage, 2021, Â§Â 7 Rn. 191 m.w.N.).

Â

Die PrÃ¼fung, ob eine Ausbildung dem Grunde nach fÃ¶rderungsfÃ¤hig nach dem BAfÃ¶G ist, richtet sich â unabhÃ¤ngig davon, ob eine Urlaubssemester vorliegt oder nicht â abschlieÃend nach Â§ 2 BafÃ¶G (vgl. BSG, Urteil vom 19.08.2010 â B 14 AS 24/09 R, Rn. 16; BSG, Urteil vom 22.08.2012 â B 14 AS 197/11 R, Rn. 15; BSG, Urteil vom 22.03.2012 â BÂ 4 AS 102/11 R, Rn. 14 m.w.N.).

Â

Ein Besuch einer AusbildungsstÃ¤tte im Sinne von Â§ 2 BafÃ¶G â und damit eine im Rahmen des BAfÃ¶G dem Grunde nach fÃ¶rderungsfÃ¤hige Ausbildung â liegt nur dann vor, solange ein Auszubildender einer AusbildungsstÃ¤tte organisationsrechtlich zugehÃ¶rt und die Ausbildung an ihr tatsÃ¤chlich betreibt (vgl. BSG, Urteil vom 22.03.2012 â B 4 AS 102/11 R, Rn. 16 ff.; BSG, Urteil vom 22.08.2012 â B 14 AS 197/11 R, Rn. 17; BSG, Beschluss vom 02.12.2014 â B 14 AS 261/14 B, Rn. 4; Landessozialgericht [LSG] fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen [NRW], Beschluss vom 11.01.2018 â L 19 AS 1423/17, Rn. 18; Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Beschluss vom 25.08.1999 â 5 B 153/99 und 5 PKH 53/99, Rn. 3; BVerwG, Urteil vom 26.10.1978 â V C 41.77, Rn. 12; BVerwG, Urteil vom 30.03.1978 â V C 20.76, Rn. 26; Fasselt, in: Ehmann/Karmanski/Kuhn-Zuber, Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Auflage, 2018, Â§ 7 SGB II, Rn. 70). Eine Ausbildung wird im Sinne des Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 BAfÃ¶G tatsÃ¤chlich betrieben, wenn der Auszubildende unternimmt, was nach MaÃgabe der ausbildungs- und prÃ¼fungsrechtlichen Bestimmungen in der jeweiligen Phase der Ausbildung erforderlich ist, um diese voranzubringen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.02.2013 â 5 C 14/12, Rn. 36).

Â

Durch seine Immatrikulation bei der TU Aâ¦. begrÃ¼ndete der KlÃ¤ger im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum zwar seine organisationsrechtliche ZugehÃ¶rigkeit zu dieser Hochschule. FÃ¼r den Besuch der Hochschule im Sinne des Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BAfÃ¶G fehlt es jedoch an der zusÃ¤tzlichen Voraussetzung des tatsÃ¤chlichen Betreibens der Ausbildung durch den KlÃ¤ger, da er nach den nicht zu beanstandenden Feststellungen des Sozialgerichts keinerlei Leistungen im Rahmen des Studiums erbracht hat.

Â

Nach Sinn und Zweck des Leistungssauschlusses sind nur aktiv Studierende von der Regelung des Â§ 7 Abs.â5 SGB II betroffen (vgl. Geiger, in: MÃ¼nder/Geiger, LPK-SGB II, Kommentar, 7. Auflage, 2021, Â§ 7 Rn. 194). Denn eine Ausbildung, die nicht aktiv betrieben wird, kann auch nicht versteckt durch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II gefÃ¶rdert werden. HilfebedÃ¼rftigkeit hat der Leistungsberechtigte jedoch dann durch die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit (Â§ 10 SGB II) abzuwenden (vgl. BSG, Urteil vom 22.08.2012 â B 14 AS 197/11 R, Rn. 20).

Â

Soweit der Beklagte einwendet, dass es ihm (auch zustÃ¤ndigkeitshalber) nicht mÃ¶glich sei, jeden Studenten im Rahmen der Antragstellung zu befragen und nachweislich belegen zu lassen, ob das Studium betrieben werde oder nicht, so ist darauf hinzuweisen, dass ein Anspruch auf GewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (nur) dann besteht (auch in dem Fall, dass ein Urlaubssemester und eine entsprechende formelle Bescheinigung des Immatrikulationsamtes vorliegt), wenn der Antragsteller im Hinblick auf Â§ 7 Abs. 5 SGB II i.V.m. Â§ 2 BAfÃ¶G erklÃ¤rt und ggf. auf Nachfrage Belege dazu vorlegt (z.B. Studienbuch), dass er sein Studium nicht betreibt (Â§Â§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch â Allgemeiner Teil). FÃ¼r den Beklagten gilt dann insoweit â wie bei anderen Leistungsvoraussetzungen auch â der Untersuchungsgrundsatz (Â§ 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz [SGB X]) und es besteht fÃ¼r ihn die MÃ¶glichkeit sich Beweismittel zu bedienen (Â§ 21 SGB X).

Â

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

4. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGG) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 26.04.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024